

Folge 59 | *Ausfallhonorar beim Arzt?*

Nach dem Urteil: AG Nettetal, Urteil vom 12.9.2006, Az. 17 C 71/03

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

B vereinbart bei ihrem Zahnarzt K einen Termin für eine Kronenbehandlung. Hierfür schließen die Parteien schon vor der Behandlung einen Behandlungsvertrag, welcher unter anderem vorsieht, dass B bei Nichterscheinen dennoch das vollständige Honorar zahlen muss. Bei derart aufwendigen Behandlungen muss mindestens 4 Werktage vor dem Termin abgesagt werden, um von der Zahlung befreit zu werden.

2 Tage vor der eigentlichen Behandlung erkrankt die Tochter der B. Daraufhin ruft sie bei dem Zahnarzt an und sagt ihren Termin ab. Dieser weist sie darauf hin, dass sie dennoch den vollen Preis zahlen müsse. Zu Not könne sie auch ihr krankes Kind mitbringen oder eine Zahnarzthelferin könne während der Behandlung bei der B im Haus auf das Kind aufpassen. B ist mit beiden Optionen nicht einverstanden und erscheint zum vereinbarten Termin nicht.

Hat K einen Anspruch auf Zahlung des gesamten Honorars?

A. Anspruch des K gegen B auf Zahlung des Honorars gem. § 630a Abs. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des vollständigen Honorars gem. § 630a Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

K und B haben schriftlich einen Behandlungsvertrag geschlossen, der Anspruch ist damit entstanden.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte jedoch erloschen sein, wenn eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt. Der Anspruch könnte gem. § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB erloschen sein, wenn K die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich geworden ist.

1. Unmöglichkeit

Fraglich ist, ob K wegen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Pflicht, den B zu behandeln, befreit ist.

Grundsätzlich ist die Vornahme der Behandlung auch noch an einem anderen Tag möglich.

B und K haben jedoch vereinbart, die Behandlung an einem ganz bestimmten Termin vorzunehmen. Es handelt sich damit um eine absolute Fixschuld.

Die Pflicht des Arztes den B zu behandeln ist somit gem. § 275 Abs. 1 BGB erloschen.

Somit erlischt grds. gem. § 326 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB auch die Gegenleistung, also die Zahlung des Honorars.

2. § 615 S. 1 BGB

a. Anwendbarkeit

Die Anwendbarkeit des § 615 S. 1 BGB auf Behandlungsverträge ergibt sich aus § 630b BGB.

b. Annahmeverzug

B müsste sich im Annahmeverzug befunden haben.

(1) Ordnungsgemäßes Angebot

K müsste dem B die Leistung ordnungsgemäß angeboten haben, § 293 BGB.

Erforderlich ist hierfür zunächst ein tatsächliches Angebot, § 294 BGB. Ein tatsächliches Angebot läge vor, wenn K zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf die richtige Art und Weise ein Angebot vorgenommen hätte.

Ein tatsächliches Angebot scheidet vorliegend jedoch bereits daran, dass er der Mitwirkung des Patienten bedarf, dadurch dass dieser jedoch nicht erschienen ist, konnte K seine Leistung nicht tatsächlich anbieten.

K könnte dem B jedoch ein wörtliches Angebot gem. § 294 BGB gemacht haben. Hierfür müsste B erklärt haben, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Durch die telefonische Absage ist dies geschehen. Fraglich ist jedoch, ob ein wörtliches Angebot vorliegt. Hierfür hätte K zum Zeitpunkt der Behandlung dem B jedenfalls telefonisch mitteilen müssen, dass er ihn behandeln kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen.

Das Angebot könnte allerdings gem. § 296 BGB entbehrlich sein. Gem. § 296 BGB ist ein Angebot entbehrlich, wenn für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Fraglich ist also, ob für die Mitwirkungshandlung des Patienten eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. K und B haben hier einen festen Termin für die Behandlung abgemacht, die Einhaltung des Termins war den Parteien auch wichtig. Demnach liegt für die vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender vor. Demnach ist ein Angebot gem. § 296 BGB entbehrlich.

Der Patient ist somit in Annahmeverzug geraten, demnach muss der Patient dennoch zahlen (vgl. § 615 BGB). Der Arzt muss sich aber gem. § 615 S. 2 BGB anrechnen lassen, was er sich durch die Nichtleistung erspart hat.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

III. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Honorars gem. § 630a Abs. 1 BGB.